



Satzung
des Jugendparlaments
der Gemeinde Lindlar (JuPaLi)
vom 22.06.2023



Präambel

(1) Kinder und Jugendliche sind gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft.

(2) Das Jugendparlament Lindlar (JuPaLi) soll den Kindern und der Jugend ermöglichen, ihre Umgebung durch eigenverantwortliches Handeln zu gestalten und an Planungen und Entscheidungen der Gemeinde Lindlar beteiligt zu werden.

(3) Das JuPaLi soll

- a) die Interessen sämtlicher Lindlarer Kinder und Jugendlichen vertreten,
- b) die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an politischen und verwaltungsmäßigen Planungs- und Entscheidungsprozessen ermöglichen und sicherstellen,
- c) das politische Interesse der Kinder und Jugendlichen wecken und fördern und
- d) die Zusammenarbeit zwischen Erwachsenen und der Jugend fördern und als Bindeglied zwischen den Altersstufen dienen.

(4) Die Mitglieder des JuPaLis berufen sich auf die Grundrechte der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördern mit ihrer Arbeit das Wohl der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinde Lindlar.

(5) Die Gemeindeverwaltung und die Gremien des Gemeinderates unterstützen das JuPaLi nach bestem Wissen und Gewissen.

(6) Die Mitglieder des JuPaLis sind Vertreterinnen und Vertreter der gesamten Lindlarer Kinder und Jugend und damit an Aufträge und Anweisungen nicht gebunden, sondern nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 1 Ziele und Aufgaben

(1) Ziel des JuPaLis ist es, Kinder und Jugendliche mit Politik vertraut zu machen.

(2) Das JuPaLi nimmt die Anregungen und Wünsche der Lindlarer Kinder und Jugendlichen entgegen. Im JuPaLi und seinen Arbeitskreisen sollen Lösungsmöglichkeiten erarbeitet werden, die in Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung umgesetzt oder als Anträge des JuPaLis dem Sozialausschuss der Gemeinde Lindlar zugeleitet werden. Im Rahmen eigener Finanzmittel können Maßnahmen eigenständig durchgeführt werden.

(3) Das JuPaLi wird über Maßnahmen der Verwaltung und des Rates, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen in grundsätzlicher Bedeutung berühren, frühzeitig informiert.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Das JuPaLi setzt sich aus maximal 13 demokratisch gewählten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des JuPaLis müssen am Wahltag das Alter von 10 Jahren erreicht haben und dürfen das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Das Überschreiten des Wahlalters nach dem Wahltag ist unschädlich.
- (3) Bei Ausscheiden eines gewählten JuPaLi-Mitgliedes rückt die Bewerberin oder der Bewerber, welche/r die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als neues Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter JuPaLi-Mitglieder entscheidet das Los.
- (4) Die Begleitung obliegt der Verwaltung der Gemeinde Lindlar. Darüber hinaus kann das JuPaLi weitere selbst ausgesuchte Personen als Unterstützung hinzuziehen.

§ 3 Wahl der Parlamentsmitglieder

- (1) Die Mitglieder des JuPaLi werden von den wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neu gewählten JuPaLi weiter aus.
- (3) Das JuPaLi unterstützt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Nationen und Kulturen, weshalb alle wahlberechtigten Jugendlichen, egal welcher Nation sie angehören, die gleichen Rechte bei der Wahl besitzen.

§ 4 Wahlmodus

- (1) Wahlberechtigt sind alle Jugendlichen, die am Wahltag das Alter von 10 Jahren erreicht, ihren Wohnsitz in der Gemeinde Lindlar haben oder eine Lindlarer Schule besuchen und das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben.
- (2) Die Wahlperiode des JuPaLis startet jeweils am 01.08. alle zwei Jahre. Die Wahl für eine neue Wahlperiode erfolgt zwei bis drei Monate vor Ablauf der laufenden Periode (vor den Sommerferien), kann aber auch an die U18-Wahl geknüpft werden. Der Wahltermin darf nicht in den Schulferien oder an gesetzlichen Feiertagen liegen und wird durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit dem Vorstand des JuPaLis festgelegt.
- (3) Wahltermin und die Wahlausschreibung sind durch Bekanntmachung in den örtlichen Medien (Tageszeitung, Informationsblätter, Lokalradio usw.) zu veröffentlichen.
- (4) Die Dauer der Aufstellung der kandidierenden Person beträgt mindestens vier Wochen. Aufgrund der gültigen Aufstellung der kandidierenden Personen wird von der Gemeindeverwaltung eine Wahlliste erstellt. Den Kandidatinnen und Kandidaten wird die Möglichkeit gegeben, sich auf einer gemeinsamen, öffentlichen Wahlveranstaltung (z. B. Wahlparty) an einer von den Trägern der offenen Jugendarbeit zur Verfügung zu stellenden Örtlichkeit (z. B. Jugendzentrum) vorzustellen. Der Termin ist zu veröffentlichen.
- (5) Jede und jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(6) Die Schulen und die Träger der offenen Jugendarbeit stellen Örtlichkeiten für die Wahl zur Verfügung. Die Stimmabgabe kann an zwei Tagen zu den jeweiligen Schul- und Öffnungszeiten erfolgen.

(7) Es werden Wahlbenachrichtigungen an alle wahlberechtigten Jugendliche verschickt.

(8) Für die Wahlbüros werden Wahlvorstände gebildet. Jeder Wahlvorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von den Schulen und den für die anderen zuständigen Wahllokale zuständigen Betreuerinnen und Betreuer bestimmt werden. Zur Wahl stehende Kandidatinnen und Kandidaten sind als Mitglieder des Wahlvorstandes auszuschließen.

(9) Die Vorbereitung der Wahl und die Wahl selbst werden von der Verwaltung unterstützt. Die 13 kandidierenden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, bilden das JuPaLi. Nimmt eine Kandidatin oder ein Kandidat das Mandat nicht an, rückt die Bewerberin oder der Bewerber nach, welcher die meisten Stimmen nach dem letzten gewählten Mitglied hat, als Mitglied nach. Bei Stimmgleichheit gewählter Kandidatinnen oder Kandidaten entscheidet das Los.

§ 5 Vorstand

(1) Das JuPaLi hat einen dreiköpfigen Vorstand, welcher für die innere Koordination und die Vorbereitung der Arbeit des Parlamentes zuständig ist.

(2) Der Vorstand des JuPaLi besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in, einer/einem Schriftführer/in.

(3) Der Vorstand beruft mindestens einmal im Quartal eine Sitzung des JuPaLi ein.

(4) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung und legt die Tagesordnungspunkte fest.

§ 6 Jugendbegehren

(1) Alle Kinder und Jugendlichen, die in Lindlar wohnen und/oder zur Schule gehen können sich in Angelegenheiten, welche die Jugend betrifft, an das JuPaLi wenden. Dazu sind 25 Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Kindern und Jugendlichen an das Parlament zu richten. Das Anliegen muss auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden.

(2) Ein/e Sprecher/in der Antragsteller/innen ist zur Sitzung des JuPaLis einzuladen und gegebenenfalls auf der Sitzung zu hören.

§ 7 Jugendsprechstunden

(1) Die Jugendsprechstunde ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des JuPaLi. Sie hat zum Ziel, mindestens einmal jährlich über aktuelle oder dringende Probleme mit Politikerinnen und Politikern, Verwaltung und sachkundigen Personen der Gemeinde Lindlar zu diskutieren.

(2) Das JuPaLi lädt zur Jugendsprechstunde öffentlich ein.

§ 8 Rechte und Pflichten

(1) Das JuPaLi besitzt Antragsrecht im Sozialausschuss der Gemeinde Lindlar. Der bzw. die Vorsitzende des Sozialausschusses entscheidet im Einvernehmen mit der Verwaltung und dem JuPaLi darüber, ob die Anträge in die eigene Zuständigkeit des Sozialausschusses fallen oder an einen anderen Ausschuss zur Beratung abgegeben werden müssen.

(2) Das JuPaLi legt dem Sozialausschuss der Gemeinde Lindlar jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

(3) Das JuPaLi beschließt in der ersten Sitzung nach der Wahl die Geschäftsordnung. Der Vorstand ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geschäftsordnung verantwortlich.

(4) Sachkundige Jugendliche und Delegierte werden mit einfacher Mehrheit im JuPaLi gewählt.

(5) Das JuPaLi hat nach terminlicher Vereinbarung das Recht auf die entgeltfreie Nutzung öffentlicher Räume der Gemeinde Lindlar für Sitzungen und Zusammenkünfte der Arbeitskreise.

§ 9 Schlussbestimmung

Die Satzung des JuPaLi der Gemeinde Lindlar tritt mit dem Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.

Lindlar, den 22.06.2023

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister